

Satzung

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eendingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBL.S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1987 in Verbindung mit §§ 2, 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Eendingen am 15.05.2002 in der öffentlichen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Eendingen werden Kostenersätze nach § 36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben. Als Inanspruchnahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (2) Der Ersatz der Kosten wird insbesondere verlangt für:
 - a) Leistungen, wenn die Gefahr oder Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist;
 - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
 - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind;
 - d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 a) bis c) erforderlich ist;
 - e) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
 - f) den Feuersicherheitsdienst (Brandwache) in Ausstellungen, Versammlungen, Theatern, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten
 - g) die Auslösung eines Fehlalarms
 - h) die mutwillige Alarmierung der Feuerwehr oder die Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen;
- (3) Die Schadenersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 2 Kostenbefreiung

Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes bei

- a) Schadenfeuern (Bränden)
- b) öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und der gleichen verursacht sind;
- c) technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;
- d) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst,
soweit nicht eine Kostenersatzpflicht nach § 1 besteht.

§ 3 Zahlungspflichtiger

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend § 1 Kostenersatz verlangt.
 - a) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist auch der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 - b) von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
 - c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - d) von demjenigen, der mutwillig wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - e) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
 - f) vom Veranstalter bei Feuersicherheitswachen.
- (2) mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten können die Kosten pauschal oder als Grund-, Betriebs- und Fahrtkosten berechnet werden.
- (2) Bei Stundensätzen zählt die erste angefangene Stunde als volle Stunde. Danach wird jeweils eine halbe Stunde (30 Minuten) berechnet. Für im Gerätehaus angetretene, aber nicht abgerückte Feuerwehrangehörige werden je Mann 1 Stunde berechnet. Pro Einsatz wird 1 Stunde für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen berechnet.
- (3) Die Kostenersatzes setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 - a) den Personalkosten
 - b) den Fahrzeugkosten
 - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 - d) den Kosten für die verbrauchten Materialien
 - e) der Verwaltungsgebühr
- (4) Die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Sonstige Leistungen Dritter (z.B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (6) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einrücken ins Gerätehaus nach Beendigung des Einsatzes berechnet.
Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.
- (7) Bei Überlandhilfe oder sonstiger Amtshilfe werden nur die Personalkosten entsprechend Nr. 6.1 Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen in der jeweils gültigen Fassung und die Fahrzeug und Gerätekosten sowie der Materialaufwand berechnet

§ 5
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Ersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6
Verwaltungsverfahren

- (1) Für das anzuwendende Verwaltungsverfahren gilt § 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenregelungssatzung vom 28.03.2001 außer Kraft.

Hinweise über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim zustande kommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Beziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Endingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Endingen gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen, geltend zu machen.

Endingen, 16.05.2002

Hans-Joachim Schwarz
Bürgermeister

Verzeichnis über die Kostenersätze

(Kostenverzeichnis)

(Anlage der Satzung über den Kostenersatz der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Endingen)

1. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt

1.1	Schutzmasken reinigen, entkeimen und prüfen per Stück			6 €
1.2	Preßluftatmer reinigen und entkeimen per Stück			12 €
1.3	Preßluftatmer Gebrauchsprüfung per Stück			18 €
1.4	Füllung von Atemluftflaschen			
1.4.1	Füllung von 4 Ltr. Flaschen per Stück			4 €
1.4.2	bei größeren Flaschen je weiterer Liter			1 €

Arbeiten über die normale Prüftätigkeit hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Atemschutzwerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungszuschlag in Rechnung gestellt.

2. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

Für einen Übungsdurchgang mit 3-4 Atemschutzgeräteträgern

2.1	mit Nebel			60 €
2.2	ohne Nebel			48 €

3. Fahrzeuge

3.1	Löschfahrzeuge			
	LS 8. TLF 8 je Stunde, Gerätew./SW 1000			54 €
	TSF je Stunde			54 €
	LF 16/LF 16 TS je Stunde			96 €
	Löschfahrzeug TLF 16			126 €
	LF 16/12 je Stunde			126 €
3.2	Drehleiter DLK 23/12 je Stunde			216 €
3.3	Rüstwagen RW 1 je Stunde			96 €
3.4	Vorausrüstungen VRW je Stunde			96 €
3.5	Mannschaftstransportwagen MTW je Stunde			36 €
3.6	Kommandowagen KDW je Stunde			36 €

4. Geräte, Betriebskosten

4.1	Tauchpumpe je Stunde			6 €
4.2	Wassersauger je Stunde			6 €

4.3	Notstromaggregat je Stunde			18 €
4.4	Kettensäge/Trenngeräte je Stunde			16 €
4.5	Druckbelüftungsgerät, Belüftungsgerät, Leichtschaumgenerator je Stunde			18 €
4.6	Prüfröhrchen pro Stück			6 €
4.7	Saugschläuche, B/C Schläuche pro Stück			3 €

5. Personalkosten

5.1	Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehöriger und Stunde	nach den jeweiligen berechneten Stundensätzen mindestens jedoch 42,-- €		42 €
5.2	Feuerwehrsicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger und Stunde	nach den jeweiligen berechneten Stundensätzen mindestens jedoch 42,-- €		42 €
5.3	Feuerwehrsicherheitsdienst für Veranstaltungen einheimischer Vereine, pauschal			42 €

Bei öffentlichen Veranstaltungen werden Löschfahrzeuge ohne Kostenberechnung bereitgestellt.

6. Verwaltungsgebühr

6.1	Für die Bearbeitung eines kostenpflichtigen Einsatzes			30 €
-----	---	--	--	------

7. Inkrafttreten

Diese Entgelte und Kosten werden ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung erhoben. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Regelung der Kostenabrechnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Endingen vom 28.03.2001 außer Kraft.

Endingen, 16.05.2002

Hans-Joachim Schwarz
Bürgermeister